

INHALT:

1	Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz	
	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung nach § 4 BImSchG einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Klärwerksgelände – Zwischenlager für Bodenaushubmaterial aus städtischen Tiefbaumaßnahmen	S. 24
3	Kultur und Kirchliche Angelegenheiten	
	Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Holztechnisches Museum Rosenheim	S. 28
6	Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht	
	Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 179 "Kloeckelstraße / Langbehnstraße" (Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung) - Verlängerung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	S. 29
	Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche; Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges zwischen Küpferling- und Wittelsbacherstraße	S. 31
	Regionaler Planungsverband Südostbayern: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 179 Klöckelstraße/Lang	S. 33
9	Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung	
	Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushalts- jahr 2019	S. 34
	Öffentliche Bekanntmachung: Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019	S. 38

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.
Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung nach § 4 BImSchG einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Klärwerksgelände – Zwischenlager für Bodenaushubmaterial aus städtischen Tiefbaumaßnahmen

Der Antrag der Stadtentwässerung Rosenheim auf Genehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Klärwerksgelände – Zwischenlager für Bodenaushubmaterial aus städtischen Tiefbaumaßnahmen wurde mit Bescheid der Stadt Rosenheim vom 02.01.2019 genehmigt:

1 Genehmigung

1.1 Genehmigung, Gegenstand und Standort der Anlage

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Klärwerksgelände der Stadt Rosenheim (Flurnummer 2992, Gemarkung Westerndorf/St. Peter) für Bodenaushubmaterial aus Tiefbaumaßnahmen der Stadt Rosenheim, der Stadtentwässerung sowie der Stadtwerke Rosenheim wird gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

1.2 Antragsteller

Antragstellerin ist die Stadt Rosenheim, Stadtentwässerung, (Trägerin des Vorhabens), Königstraße 24, 83022 Rosenheim, vertreten durch Herrn Willeitner Werner.

1.3 Art und Umfang

1.4 Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen liegt an der nördlichen Grenze des Klärwerksgeländes. Bodenaushubmaterial aus städtischen Tiefbaumaßnahmen wird in acht Einzellagerplätzen mit max.500 Tonnen, also max. 4000 Tonnen Gesamtlagerkapazität zeitweilig zwischengelagert, um es analysieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine vorhandene Lagerhalle wird ebenso zur Zwischenlagerung von max. 500 Tonnen teerhaltigen Stoffen verwendet werden.

1.5 Genehmigungsbedürftige Anlage nach der 4. BImSchV:

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (V), sowie von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV (G, E).

Nr. 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Nr. 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (...), ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen und mehr.

Weiterhin handelt es sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU nach der Industrieemissions-Richtlinie. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG durchgeführt.

1.6 Beschränkung des Umfangs (Störfall-Verordnung)

Die in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen aufgeführten Mengenschwellen dürfen auf keinen Fall erreicht oder überschritten werden.

1.7 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen der Stadtentwässerung Rosenheim vom 21.02.2018 zu Grunde:

Antrag nach § 4 BImSchG mit Inhaltsverzeichnis von Müller-BBM GmbH mit:

1. Allgemeine Angaben
2. Umgebung und Standort der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
8. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
9. Arbeitsschutz
10. Gewässerschutz
11. Register 1: Kurzbeschreibung
12. Register 3: Bodenlagerplatz Kläranlage
13. Register 4: Gutachten zu Luftreinhaltung und Anlagensicherheit
14. Register 5: Schalltechnische Prognose
 - Schalltechnische Immissionsprognose Bericht Nr. M135067/01 vom 06.03.2017 der Müller-BBM GmbH
 - Das vorgelegte Gutachten gilt nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV als Sachverständigengutachten.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheids. Sie gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen bzw. den Revisionseintragungen. Soweit sich einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren den älteren vor.

1.8 Bestätigung der Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erklärt die Antragstellerin gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG:

„Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird den früheren Zustand wieder herzustellen.“

Die Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 BImSchG wird bestätigt. Die Errichtung und Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid vom 31.03.2017 vorzeitig zugelassen.

1.9 Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG

Für die Gesamtanlage ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen. Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben im Amtsblatt am 17.04.2018 und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte vom 30.04.2018 bis einschließlich 01.06.2018. Einwendungen konnten bis zum 02.07.2018 erhoben werden. Da keine Einwendungen erhoben wurden, fand der Erörterungstermin gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

1.10 BVT Merkblätter

Für das geplante Vorhaben gibt es keine BVT Merkblätter.

1.11 UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 zum UVPG genannt. Insoweit bedarf es weder einer allgemeinen Vorprüfung, einer standortbezogenen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Auflagen und Begründung liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Pläne **zur Einsicht aus vom 06.02.2019 bis 22.02.2019** bei der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Arnulfstraße 13, 83026 Rosenheim, 1. Stock, Zimmer 3.14

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können unter dieser Adresse oder unter ordnungsamt@rosenheim.de den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist anfordern.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Internet veröffentlicht unter:

<https://rosenheim.de/stadt-buerger/umwelt-und-natur/laerm-luft-immissionen/bekanntmachungen-immissionen.html>

Rosenheim, 21.01.2019

gez.

Horner

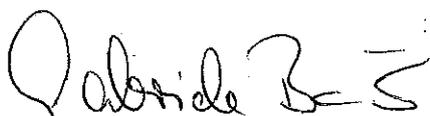
3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – im Oberbayerischen Amtsblatt vom 11.01.2019 (Nr. 1, S. 9) bekannt gemacht wurde.

Rosenheim, 23.01.2019

Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
- Holztechnisches Museum Rosenheim -



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 179 "Kloeckelstraße / Langbehnstraße"

(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- Verlängerung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 179 "Kloeckelstraße / Langbehnstraße" in der Fassung vom 22.10.2018 gebilligt und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung freigegeben.

Ziel der Planung ist es, eine Verdichtung der Bestandsbebauung zu ermöglichen bei gleichzeitiger Wahrung der bestehenden hochwertigen Grünstruktur sowie der städtebaulichen Qualitäten.

Das Plangebiet liegt zwischen der Kloeckelstraße und der Langbehnstraße sowie der Pfandlstraße und der Prinzregentenstraße. Die Straßenflächen einschließlich der durchquerenden Straße „Am Stocket“ liegen dabei nicht im Geltungsbereich.

Im Einzelnen umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans die Flurnummern 1017/10, 1020/2, 1025, 1025/3, 1025/5, 1025/6, 1025/7, 1025/8, 1029/2, 1029/3, 1030, 1030/2, 1030/4, 1031, 1031/4, 1034, 1034/3, 1035, 1035/2, 1035/3, 1035/4, 1035/7, 1035/8, 1036/2, 1036/3, 1036/4, 1036/5, 1036/6, 1036/7, 1062/8, 1063, 1063/5, 1063/7, 1063/8 und 1063/9 der Gemarkung Rosenheim.

Auf den beigegefügt Lageplan vom 22.10.2018 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Planentwurf mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen an dem 30.01.2019 im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Ostflügel, 3. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Da die Stadtverwaltung am 05.03.2019 geschlossen ist, wird der **Auslegungszeitraum verlängert bis einschließlich zum 06.03.2019**.

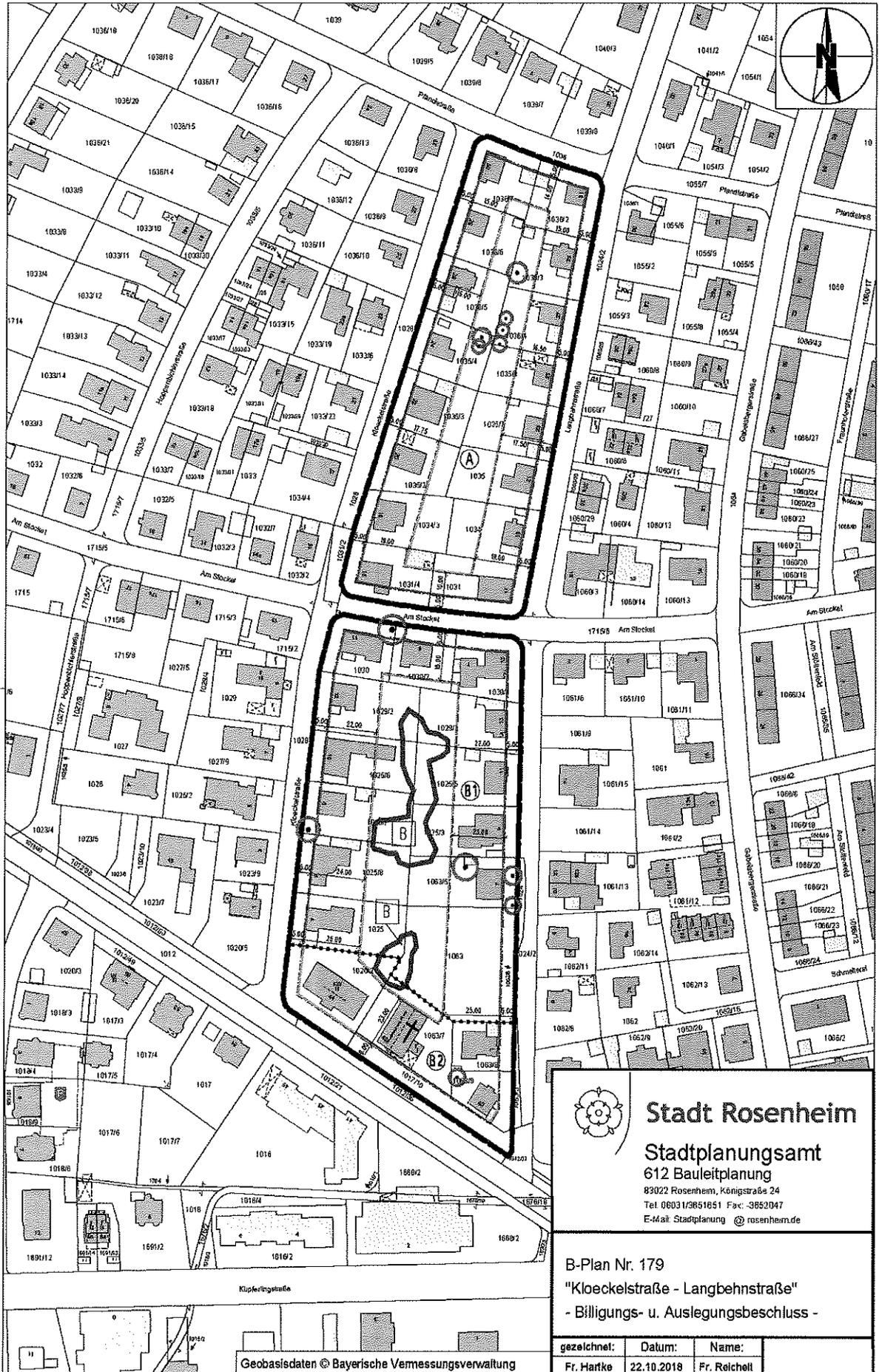
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Entwurfsunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter: Stadt - Bürger, Planen und Bauen, Bebauungspläne, Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 29.01.2019



Delia Reichelt



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel. 0603 1/3651651 Fax: 3852047
 E-Mail: Stadtplanung @ rosenheim.de

B-Plan Nr. 179
 "Kloeckelstraße - Langbehnstraße"
 - Billigungs- u. Auslegungsbeschluss -

gezeichnet:	Datum:	Name:
Fr. Hartke	22.10.2019	Fr. Reichelt

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges zwischen Küpferling- und Wittelsbacherstraße mit der Fl.Nr. 1667 TFL, Gemarkung Rosenheim hat die Funktion eines Fuß- und Radweges; Anliegerverkehr zur Mittelschule Am Luitpoldpark frei. Die Stadt ist Eigentümerin von Fl.Nr. 1667. Der Weg ist gem. Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 30.01.2019

Gez.

Tatzel

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Geschäftsstelle Region 18 • Bahnhofstraße 38 • 84503 Altötting

Ansprechpartner
Bettina Bruckmayer

Telefon / Fax
+49 8671 502-240 / -71240

Zimmer
2.06

E-Mail
region18@lra-aoe.de

Ihr Zeichen
VI/612 mal

Ihre Nachricht vom
21.01.2019

Unser Aktenzeichen
11/II-5-185

Altötting,
04.02.2019

Bebauungsplan Nr. 179 „Kloeckelstraße/Lang

**Zum Schreiben der Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim vom 21.01.2019 an die
höhere Landesplanungsbehörde sowie deren Stellungnahme vom 23.01.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

gez.
Bettina Bruckmayer

Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Telefon: +49 8671 502-206
Telefax: +49 8671 502-71206
E-Mail: region18@lra-aoe.de
Internet: www.region-suedostoberbayern.bayern.de

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
nach Vereinbarung

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
Girokonto-Nr. 312 641 79
BLZ 711 510 20
IBAN DE47 7115 1020 0031 2641 79
BIC BYLADEM1MDF

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	199.483.990 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	197.334.530 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+2.149.460 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	192.952.090 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	176.617.630 €
	und einem Saldo von	+16.334.460 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	25.678.500 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	43.636.100 €
	und einem Saldo von	-17.957.600 €
	c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.089.700 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.089.700 €
	und einem Saldo von	-1.000.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.623.140 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Stadt Rosenheim wird auf **5.089.700 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf **3.800.000 €** festgesetzt.

- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** sind nicht vorgesehen.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **38.230.500 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.875.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** werden nicht festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **34.050.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 480 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **29.000.000 €** festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **927.000 €** festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit	5.089.700 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	3.800.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement Rosenheim mit	8.000.000 €
mit RS vom 24. Januar 2019 Nr. 12.2-1512StRO19 erteilt.	

Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit	38.230.500 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	3.875.000 €

im Vermögensplan des Eigenbetriebs
Grundstücksmanagement Rosenheim mit

34.050.000 €

ausgesprochen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 014, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Haushaltssatzung und Haushaltsplan stehen ebenfalls im Internet unter www.rosenheim.de → Stadt und Bürger → Politik und Rathaus → Finanzen → Haushaltspläne zum Download bzw. zur Ansicht zur Verfügung.

Rosenheim, 01.02.2019

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 19.12.2018 für das Kalenderjahr 2019 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 480 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2019 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2019 und 15.08.2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2019 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung und Säumnisfolgen

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**(1) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei:

**der Stadt Rosenheim, Königstraße 24
in 83022 Rosenheim**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Rosenheim unter <https://www.rosenheim.de/servicemenu/impressum/elektronische-kommunikation.html> bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Rosenheim, 01.02.2019

Bösl
Stadtkämmerer